

# **STATUTEN**

## **der Astronomischen Gesellschaft Zürcher Unterland**

### **(AGZU)**

Vorbemerkung: Für alle sprachlich bedingten männlichen Formulierungen gilt sinngemäss auch die weibliche Form.

#### **I. Name, Sitz und Zweck**

1. Die am 18. März 1970 gegründete Astronomische Gruppe Bülach (AGB) ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ZGB und hat ihren Sitz in Bülach. Mit Beschluss der Generalversammlung vom 16. März 1990 wurde der Verein in «Astronomische Gesellschaft Zürcher Unterland» (AGZU) umbenannt.
2. Die AGZU bezweckt den Zusammenschluss aller an der Astronomie und deren verwandten Gebiete interessierten Personen aus Bülach und Umgebung. Sie fördert die Beobachtungstätigkeit ihrer Mitglieder. Sie widmet sich der Verbreitung der Astronomie in der Bevölkerung.  
Sie betreibt die Schul- und Volkssternwarte Bülach.  
Sie verfolgt keine gewinnbringenden Ziele und ist politisch und konfessionell neutral.
3. Die AGZU ist eine Sektion der Schweizerischen Astronomischen Gesellschaft (SAG).
4. Das Geschäftsjahr der AGZU ist das Kalenderjahr.

#### **II. Mitgliedschaft**

5. Die AGZU setzt sich aus Aktiv-, Passiv- und Jungmitgliedern zusammen. Alle Aktiv- und Jungmitglieder sind zugleich Mitglieder der SAG.
6. Aktiv-Mitglieder unter 25 Jahren werden als Jungmitglieder aufgenommen. Die Mutation zum Vollmitglied wird jeweils am 1. Januar jenes Jahres vollzogen, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird.
7. Zu Ehrenmitgliedern der AGZU können auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche diese Ehrung als Auszeichnung und Anerkennung für besondere Verdienste im Interesse der AGZU oder der astronomischen Forschung verdienen. Pro Geschäftsjahr darf höchstens ein Ehrenmitglied ernannt werden.
8. Beitrittserklärungen in die AGZU sind schriftlich einzureichen. Erfolgt der Beitritt vor dem 1. September, ist der Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
9. Der Bezug der Fachzeitschrift «ORION» ist fakultativ. Aktiv- und Jungmitglieder erhalten die Zeitschrift zu einem reduzierten Preis.
10. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Präsidenten oder den Mitgliederverwalter zu richten. Der Beitrag für das laufende Jahr ist in jedem Fall noch zu entrichten.
11. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, oder wenn andere schwerwiegende Gründe dies erfordern. In jedem Fall kann das betroffene Mitglied an die Generalversammlung rekurrieren, nachdem es vom Vorstand angehört worden ist. Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.
12. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte des betreffenden Mitgliedes, ebenso alle Ansprüche an das Vermögen der AGZU.

### **III. Organe**

13. Die Organe der AGZU sind:
  - a) die Generalversammlung (GV);
  - b) der Vorstand;
  - c) die Rechnungsrevisoren.
14. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Rechnungsrevisor sein.

#### **A. Die Generalversammlung**

15. Die ordentliche GV findet jährlich vor dem 1. April statt.
16. Eine ausserordentliche GV muss auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder wenigstens eines Drittels der Mitglieder unter Bekanntgabe von bestimmten Anträgen einberufen werden.
17. Ort, Zeit und Traktanden der GV müssen mindestens einen Monat vor der Versammlung bekannt gegeben werden.
18. Anträge für die ordentliche GV sind dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über nicht rechtzeitig bekannt gegebene Anträge darf nicht endgültig entschieden werden.
19. Jedes an der GV anwesende Mitglied hat eine Stimme.
20. Der GV obliegen folgende Geschäfte:
  - a) Genehmigung des schriftlichen Protokolls der letzten GV;
  - b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
  - c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
  - d) Genehmigung des Budgets für das neue Jahr;
  - e) Festsetzung der Jahresbeiträge der einzelnen Mitglieder-Kategorien;
  - f) Festsetzung der Finanzkompetenzen (Vorstand; Präsident);
  - g) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
  - h) Wahl der Rechnungsrevisoren;
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - j) Ausschluss von Mitgliedern;
  - k) Beschlussfassung über:
    1. Anträge des Vorstandes,
    2. Anträge von Mitgliedern;
  - l) Änderung der Statuten;
  - m) Auflösung der Gesellschaft.
21. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, allenfalls in einem weiteren Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben die Art. 11 (Ausschluss von Mitgliedern), Art. 35 (Statutenänderung) und Art. 36 (Auflösung der Gesellschaft). Die GV wird durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **B. Der Vorstand**

22. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Aktiv- und Jungmitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

23. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Zusätzlich wird der Leiter der Sternwarte vom Stiftungsrat der Stiftung «Schul- und Volkssternwarte Bülach» in den Vorstand delegiert. Er besitzt das uneingeschränkte Stimmrecht.
24. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst. Während der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand ersetzt werden, vorbehalten bleibt die Zustimmung der GV.
25. Der Vorstand ist befugt, einzelne oder mehrere Personen mit der Behandlung besonderer Fragen zu beauftragen (Delegierte, Kommissionen).
26. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen. Die Delegierten und Kommissionsmitglieder haben bei den Vorstandssitzungen bei den betreffenden Traktanden beratende Stimme.
27. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:
  - a) Leitung der AGZU und deren Vertretung nach aussen;
  - b) Überwachung des Betriebs der Sternwarte Bülach in der Funktion einer Betriebskommission;
  - c) Vorbereitung und Einberufung der GV, Festsetzung von Ort, Datum, Zeit und Traktandenliste;
  - d) Ausführung der Beschlüsse der GV;
  - e) Überwachung der Einhaltung der Statuten;
  - f) Aufnahme von Mitgliedern;
  - g) Verwaltung des Vermögens und des Materials der AGZU;
  - h) Verabschiedung der Jahresrechnung und Erstellung des Budgets für das neue Vereinsjahr;
  - i) Organisation von Veranstaltungen für die Mitglieder und für einen weiteren Kreis von interessierten Personen;
  - j) Erledigung aller Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der GV oder eines anderen Organs der AGZU fallen;
  - k) Bestimmung der Delegierten für die SAG-Delegiertenversammlung.

Bei Beschlussfassung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ein allfälliger Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

28. Die AGZU wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten mit derjenigen eines anderen Vorstandsmitgliedes.

### **C. Die Rechnungsrevisoren**

29. Zur Überprüfung der Rechnung der AGZU wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsperiode dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
30. Die Rechnungsrevisoren haben die Bücher und die Kasse der AGZU mindestens einmal im Jahr zu prüfen und über den Befund der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.  
Die Rechnungsrevisoren sind im weiteren befugt, zuhanden der GV Bemerkungen und Anträge über die Geschäftsführung des Vorstandes vorzulegen.

#### **IV. Finanzielles**

31. Die finanziellen Mittel der AGZU bestehen aus:
  - a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
  - b) Donatorenbeiträgen und Schenkungen;
  - c) den Vermögenserträgen;
  - d) anderen Einnahmen.
32. Für die Verpflichtungen der AGZU haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Jahresbeitrag dient, unter Vorbehalt der statutarischen Leistungen an die SAG, zur Erreichung der Ziele gemäss Art.2. Die Beitragshöhe darf CHF 100.– nicht übersteigen. Ehrenmitglieder sind vom Sektionsbeitrag befreit, entrichten jedoch den Beitrag an die SAG.
33. Die Mitglieder der Organe der AGZU arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes, die Kommissionsmitglieder und Delegierten (Art. 25) sowie die Rechnungsrevisoren haben jedoch Anspruch auf Vergütung der im Dienste der AGZU entstandenen Spesen.
34. Über die Anlage des Vermögens bestimmt der Vorstand.

#### **V. Änderung der Statuten**

35. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Statuten können nur durch eine GV mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### **VI. Auflösung der Gesellschaft**

36. Eine Auflösung der AGZU kann durch eine GV mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmenden Mitglieder der AGZU beschlossen werden. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben. Die Auflösung kann auch von Gesetzes wegen erfolgen (Art. 77 f. ZGB).  
Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist der SAG zuzuwenden.

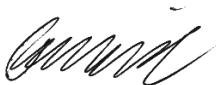
#### **VII. Schlussbestimmung**

37. Die vorliegenden Statuten wurden durch die GV vom 26. März 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft. Frühere Fassungen werden durch die vorliegende ersetzt.

8180 Bülach, den 26. März 2018

Astronomische Gesellschaft Zürcher Unterland

Der Präsident:



F. Mathis

Der Aktuar:



S. Gilli